

ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ (BELL)

FAQ

Stand: 21. August 2024

Inhalt

1. Informationen	3
2. Kontakte.....	3
3. Fachlich-inhaltliche Themen.....	4
3.1 Projektumsetzung.....	4
3.2 Monitoring/Teilnehmendenerfassung.....	4
4. Administrative Themen.....	6
5. Finanztechnische Themen	7

1. Informationen

Alle Informationen im ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ finden Sie unter: <https://www.esf-regiestelle.de/esf-plus-2021-2027/bildung-und-engagement-ein-leben-lang/>

Die programmrelevanten Dokumente sind [hier](#) abrufbar.

Weitere Informationen für das ESF Plus-Programm „Bildung und Engagement ein Leben lang“ finden Sie unter: <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmfsfj/bell.html>

2. Kontakte

Zuwendungsrechtliche oder finanztechnische Fragen:

Telefon: 0221 3673 4415 oder 0221 3673 1042

E-Mail: BELL@bafza.bund.de

Fachlich-inhaltliche Beratung:

Servicestelle

Telefon: 0221 3673 1020

E-Mail: servicestelle-bell@bafza.bund.de

Förderportal Z-EU-S:

Telefon: 0355 355 486999

E-Mail: zeus@kbs.de

(Telefonische Beratungssprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

3. Fachlich-inhaltliche Themen

3.1 Projektumsetzung

Worin besteht der Unterschied zwischen Einzelziel A und Einzelziel C?

- Dem Einzelziel A sind Projekte zuzuordnen, die sich an eine unspezifische Zielgruppe älterer Menschen ab 60 Jahren richten und demnach eine Vielzahl älterer Menschen anspricht.

Dem Einzelziel C sind Projekte zuzuordnen, die dezidiert eine bestimmte (Teil-)Zielgruppe älterer Menschen ab 60 Jahren ins Auge fassen und entsprechend passgenaue Inhalte umsetzt.

Was ist der Eigenwert des Bereichs „Engagement“ in BELL? Wie kann Engagement hier umgesetzt werden?

- Beispielsweise indem ältere Menschen als Wissensvermittelnde/Multiplikator*innen von Inhalten fungieren. Aber auch Bildungsangebote, die den teilnehmenden älteren Menschen zu Engagement befähigen, sind mögliche Maßnahmen, wie Engagement im Projekt integriert werden kann.

Dürfen auch intergenerationelle Projekte etabliert werden?

- Ja, allerdings zählen dann nur die Teilnehmenden (TN) ins Monitoring ein, die über 60 Jahre alt sind.

Muss Digitalisierung in der inhaltlichen Projektplanung beinhaltet sein?

- Nein, es ist eine vielfältige Palette von Bildungsgelegenheiten und inhaltlichen Ausgestaltungen möglich.

3.2 Monitoring/Teilnehmendenerfassung

Wer gilt als „älterer Mensch“?

- Für das ESF-Plus Programm BELL gelten Menschen ab 60 Jahren als „ältere Menschen“. Diese zählen in das offizielle Programm-Monitoring ein.

Gibt es Vorgaben, wie die Teilnehmenden (TN) gezählt werden?

- Menschen ab 60 Jahren zählen ins Monitoring ein. Ab einer Teilnahme von 8 Stunden im Projekt müssen von dem/der jeweiligen Teilnehmenden der Eintrittsfragebogen sowie ein Einverständnis zum Datenschutz ausgefüllt werden. Nimmt eine Person unter 8 Stunden in einem Projekt teil, kann sie die betreffenden Dokumente ausfüllen, muss es aber nicht. Die entsprechenden Dokumente werden Ihnen von uns zur Verfügung gestellt. Nur Personen, welche die Unterlagen zur Teilnehmendenerfassung vollständig (d.h. valide) ausgefüllt

haben, können für die Erreichung Ihres Outputindikators zählen. Durchschnittlich sollen pro Projekt 60 Teilnehmende erreicht werden bis zum Ende der Programmlaufzeit.

Ist es möglich, die Ein- und Austrittsfragebögen vorab zu sehen?

- Die Fragebögen für BELL werden rechtzeitig zum Programmstart im Frühjahr 2025 den ausgewählten Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt. Zur Einordnung des Umfangs können Sie sich vorab einen beispielhaften, sechsseitigen ESF Plus-Eintrittsfragebogen anschauen (am Ende des Dokuments, Anlage 3):
https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Monitoring_Evaluation/evaluationsplan_esf-plus.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Wird es die TN-Fragebögen in mehreren Sprachen geben?

- Ja, die Übersetzung wurde bereits für laufende Programme seitens des für das Monitoring zuständige Ministerium (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS) vorgenommen.

Wird die Teilnehmendenerfassung anonym erfolgen?

Die Angaben aus dem Fragebogen werden elektronisch - getrennt von Namen, Geburtsdatum und Kontaktdaten - aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt unter einer Kennzeichnung, damit nur unter bestimmten Voraussetzungen die Informationen wieder dem Namen und damit einer Person zugeordnet werden können. Dies wird Pseudonymisierung genannt. Eine Zusammenführung (Entpseudonymisierung) erfolgt, wenn überprüft werden soll, ob die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union ordnungsgemäß erfolgt ist oder die Folgen der Förderung wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation). Beispielsweise müssen prüfende Stellen (u.a. Rechnungshöfe) die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob die an die Europäische Kommission berichteten Teilnehmendenzahlen richtig sind. Dies umfasst auch die Prüfung, ob die berichteten Teilnehmenden tatsächlich existieren. Ist dies Gegenstand einer Prüfung, kann es sein, dass die Daten „entpseudonymisiert“ werden.

Es werden keine ausgefüllten Fragebögen oder Mikrodaten (Individualdaten) von Teilnehmenden weitergeleitet und berichtet. Stattdessen werden auf Ebene sogenannter spezifischer Ziele aggregierte IST-Zahlen zu den gemeinsamen Indikatoren der ESF Plus-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren - aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Regionenkategorie - berichtet. Die Daten können auf *der Open Data Platform* der Europäischen Kommission eingesehen werden <https://cohesiondata.ec.europa.eu/funds/14-20>.

Stehen die TN-Fragebögen auch als Papierbögen zur Verfügung?

- Die Fragebögen und weitere Dokumente zur Erfassung der Teilnehmenden werden in Z-EU-S digital zur Verfügung gestellt. Von da aus sind diese auch ausdrückbar. Aber die Erfassung der Daten muss über Z-EU-S erfolgen.

Was passiert, wenn 60 Teilnehmende nicht erreicht werden können?

- In solchem Fällen bestehen bei der Bewilligungsbehörde ein Ermessungsspielraum und der Einzelfall muss überprüft werden. Erst im Anschluss kann eine Entscheidung bei Unterschreitung der Teilnehmendenzahlen erfolgen. Bei niedriger TN-Zahl bietet die Servicestelle verschiedene Beratungsmöglichkeiten. Auch ein regelmäßiger Austausch unter den Vorhabenträger ist vorgesehen. So können untereinander verschiedene Herangehensweisen und erfolgreiche Möglichkeiten zur Teilnehmendenerreichung vorgestellt werden.

4. Administrative Themen

Wird es noch weitere Info-Veranstaltungen zusätzlich zum 06.09.2024 geben?

- Eine weitere Info-Veranstaltung ist nicht geplant. Die Beratung erfolgt im zweiten Schritt zumeist einzelfallbezogen per Telefon oder per Mail durch das BAFzA. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf S. 3 in dieser FAQ.

Wie lang ist die Projektlaufzeit?

- Die Projektlaufzeit beginnt ab dem 01.04.2025 für max. 3 Jahre, also bis zum 31.03.2028.

Kann auch nach dem 31.10.24 noch ein Antrag gestellt werden?

- Nein, die Antragsfrist läuft am 31.10.2024 aus. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Kann der Projektbeginn auch später als zum 01.04.2025 erfolgen?

- Grundsätzlich sollen die Vorhaben zum 01.04.2025 beginnen. Ob ein späterer Einstieg möglich ist, wird im Einzelfall entschieden.

Gilt im Antragsverfahren das Windhundprinzip?

- Nein, es gibt kein Windhundverfahren. Alle Anträge werden gesichtet und bewertet. Die besten Anträge werden für das Programm zugelassen.

Dürfen Landesverbände Anträge stellen?

- Ja, wenn sie einen konkreten regionalen Wirkungskreis definieren, der durch das Projektpersonal auch realistisch abzudecken ist.

Dürfen „Anschlussprojekte“ am Antragsverfahren teilnehmen?

- Nein, unveränderte Anschlussprojekte dürfen am Antragsverfahren nicht teilnehmen. Für die Antragsstellung muss im Projekt ein neuer Aspekt beinhaltet sein. Ein „Aus- und Aufbau“ ist möglich, jedoch keine Weiterführung. Durch den Start im Programm BELL muss ein „Mehr“ beim Projekt erkennbar sein.

Kann man als Träger sowohl STäM als auch BELL-Projekte umsetzen?

- Das ist grundsätzlich möglich, allerdings darf es zu keiner Doppelförderung kommen. Personal darf in beiden Projekten arbeiten, jedoch nicht auf über 100 Prozent kommen. Bitte gehen Sie in solchen Fällen in eine frühzeitige Beratung.

Sind Einrichtungen, die bereits eine Förderung im Projekt DigitalPakt Alter erhalten, von der Antragstellung ausgeschlossen?

- Nein, auch wenn Ihre Einrichtung bereits eine Förderung über das Projekt „DigitalPakt Alter“ erhält, können Sie dennoch an der Umsetzung des ESF Plus-Programms teilnehmen. Voraussetzung ist, dass Sie mit der Umsetzung des von Ihnen geplanten Projektes im Rahmen des ESF Plus-Programms noch nicht begonnen haben. Zudem muss für die Antragsstellung im Projekt ein neuer Aspekt beinhaltet sein. Ein „Aus- und Aufbau“ ist möglich, jedoch keine Weiterführung. Durch den Start im Programm BELL muss ein mehr beim Projekt erkennbar sein.

Wie wird zielgebietsübergreifend definiert? (Bundesland, Landkreis, Kommune?)

- Projekte aus stärker entwickelten Regionen (seR) und Übergangsregionen (ÜbR) sind nicht kombinierbar. Sie können keinen Standort in der seR und gleichzeitig in der ÜbR haben.

5. Finanztechnische Themen

5.1 Allgemein

Wie hoch ist die höchstmögliche Zuschusshöhe (ESF Plus und Bundesmittel)?

- Pro Jahr und pro Projekt: 180.000 Euro.

Warum ist die Mindestförderung so hoch angesetzt, wenn der Fördertopf so klein ist?

- Der Verwaltungsaufwand ist zu hoch und lohnt sich nicht für kleinere Summen.

Wieviel Geld steht für BELL zur Verfügung?

- Es steht aktuell Geld für die Förderung von 25 Vorhaben zur Verfügung.

Sind die Zuschüsse beihilferelevant?

- Nein.

Gibt es eine Vorlage für den Ausgaben- und Finanzierungsplan?

- Der Ausgaben- und Finanzierungsplan wird im VORSYSTEM Z-EU-S befüllt. Dort finden Sie die, nach den Fördergrundsätzen definierten, Positionen auf Ausgabe- und Einnahmenseite vor und wählen diese jahresbezogen aus. Auf Grund der unterschiedlichen Zuschusshöhen kann kein Beispielplan für die Ausgaben- und Einnahmenseite erstellt werden.

5.2 Personalausgaben

Was bedeutet pauschale Abrechnung mit Stundensatz?

- Die Personalausgaben werden nicht spitz abgerechnet. Vielmehr wird das Personal im Rahmen der Antragstellung einem Kosten je Einheit (KjE)-Satz zugeordnet. Für das Programm BELL gibt es drei KjE-Sätze, in Höhe von 43 €, 48 € oder 54 € pro Stunde. Entsprechend der Zuordnung rechnen Sie dann die geleisteten Produktivstunden pro Person pauschal mit dem für diese Person festgelegten KjE-Satz ab. Urlaubs- oder Krankheitstage können nicht direkt über den KjE-Satz abgerechnet werden. Es können nur Stunden, welche für das Projekt erbracht werden (Produktivstunden) über den verpflichtend zu verwendenden Stundennachweis (Vorlage des BAFzA) abgerechnet werden.

Was zählt zu den produktiven Arbeitsstunden? Auch Urlaub und Krankheit oder nur die tatsächlich geleisteten Stunden?

- Zu den produktiven Arbeitsstunden zählen nur die tatsächlich geleisteten Stunden.

Kann man Fortbildungstage geltend machen als Produktivzeit?

- Das ist individuell zu prüfen. Hier ist vor allem ein Projektbezug notwendig und ein Mehrgewinn für das Projekt vor Ort.

Wie sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nachzuweisen?

- Per Stundennachweis. Hierfür wird Ihnen eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Auszüge aus Zeiterfassungen können für die Abrechnung nicht herangezogen werden.

Was sind die Stundensätze der jeweiligen Entgeltgruppen?

- niedrige Pauschale i.H.v. 43€ pro Stunde für die TVöD EG 9b und EG 9c
- mittlere Pauschale i.H.v. 48 € pro Stunde für die TVöD EG 10 und EG 11
- hohe Pauschale i.H.v. 54€ pro Stunde für TVöD EG 12 und EG 13

Was ist mit einer Stelle für Verwaltung? Die dürfte ja unter E9 liegen.

- Diese ist über die Restkostenpauschale abgedeckt und nicht direkt abrechnungsfähig.

Ist eine Förderung von Personen möglich, die unterhalb der Entgeltgruppe EG 9 b eingruppiert sind?

- Nein. Ausgaben für Personal, dessen Tätigkeit, Arbeitsplatzbeschreibung und Qualifikation einer Eingruppierung (gemäß TVöD Bund) von unter EG 9 b entspricht, können im Vorhaben nicht abgerechnet werden.

Sind Abrechnung nur nach TVöD oder auch AVR möglich?

- Sie vergüten Ihre Mitarbeitenden nach den für Ihre Einrichtung geltenden (Tarif-) Verträgen. Die Basis der Berechnung der KJE-Sätze sind jedoch die vom BMF veröffentlichten Personalkostensätze der Bundesverwaltung.

Wie funktioniert der Eigenanteil durch Personalgestellung?

- Die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers betragen pro Jahr 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und sind grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Der Eigenanteil kann auch als Personalgestellung erbracht werden. Hierbei handelt es sich um Produktivstunden, welche für das Projekt eingebracht, aber nicht über direkte Personalausgaben abgerechnet werden. Diese Stunden können als Kofinanzierung ohne Geldfluss eingebracht werden. Die Abrechnung erfolgt über die Kosten je Einheit-Sätze als Pauschale. Hierzu werden in der Abrechnung in Z-EU-S Ausgabenbelege erfasst und auf Einnahmenseite muss dann ein gespiegelter Einnahmebelege über die Personalgestellung erfasst werden. So erfassen Sie die Kofinanzierung ohne Geldfluss als Ausgaben = Einnahmen.

5.3 Honorare

Welche Honorarhöhen werden akzeptiert?

- Honorare müssen sich im marktüblichen Rahmen bewegen. Zudem sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Insgesamt dürfen die Honorare nicht mehr als 50% der Personalausgaben (inkl. Personalgestellung) ausmachen. Im allgemeinen Teil der Fördergrundsätze werden Höchstbeträge für externe Dienstleistungen genannt, z.B. darf ein Stundensatz bezogen auf 60 Minuten max. 250 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Bitte achten Sie bei der Abrechnung von Honorarausgaben darauf, dass Sie vorab die Regelung zur Vergabe eingehalten und dokumentiert haben. Ohne eine ordnungsgemäße Vergabe können die Ausgaben nicht anerkannt werden. Bitte setzen Sie sich zeitnah mit den Vergabemerkbältern und Vergabemerkbältern auseinander.

Können Teilnehmende im Projektverlauf selbst Honorarkräfte werden?

- Wenn die Person ausreichend qualifiziert ist und sich im Rahmen des Vergabeverfahrens durchgesetzt hat.

Sind Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschalen im Rahmen von Honoraren oder Restkostenzuschale einzuordnen?

- Diese sind bei Honoraren einzuordnen und haben eine eigene Unterkostenart (Aufwandsentschädigung Ehrenamt) in Z-EU-S.